

Allgemeine Verkaufsbedingungen
der Rodejohann Werkzeugdienst GmbH, Rietberg
(Stand: 01.07.2013)

1. Anwendungsbereich:

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen („**AVB**“) finden Anwendung auf Verträge zwischen dem jeweiligen Auftraggeber („**Auftraggeber**“; „**Käufer**“) und der Rodejohann Werkzeugdienst GmbH („**Auftragnehmer**“). Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei den Verträgen um solche über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („**Ware**“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB), die Erbringung von Dienstleistungen in Form von Werkzeuginstandhaltung und/ oder –reparaturen („**Instandhaltung**“), die Erstellung von Werken in Form von Herstellung von Werkzeugen oder Mischformen davon handelt.
- 1.2. Die AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer AVB werden wir den Käufer in diesem Fall unverzüglich informieren.
- 1.3. Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Auftragserteilung:

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (zB Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
- 2.2. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Die Annahme kann entweder ab einem Auftragswert von 250 € schriftlich durch Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen:

- 3.1.** Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt der Beauftragung die aktuellen Nettopreise, und zwar ab Lager, exklusive Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben sowie der Kosten für Verpackung und Transport.
- 3.2.** Beim Versendungskauf trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Sofern wir nicht die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Transportkosten in Rechnung stellen, gilt eine Transport- und Verpackungskostenpauschale (exklusive der Transportversicherung) für Bestellungen mit einem Nettowarenwert unter 250,00 € in Höhe von 8 € als vereinbart. Ab einem Nettowarenwert in Höhe von 250,00 € liefern wir versand- und verpackungskostenfrei. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben sowie Mehrkosten für schnellere Versendungsarten (z.B. Eilversand) und Kosten für Verpackungs- und Versendungsformen nach Wunsch des Auftraggebers, die nicht standardmäßig vom Auftragnehmer verwendet werden, trägt vollständig der Auftraggeber.
- 3.3.** Der Käufer ist verpflichtet, den Betrag für Instandhaltungen spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung per Banküberweisung oder per Bankeinzug kostenfrei und ohne Skontoabzug zu zahlen. Die Rechnungen für Neuwerkzeuge oder Lieferung von Waren sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung abzüglich 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto zahlbar. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des vollständigen Rechnungsbetrags bei dem Auftragnehmer entscheidend.
- 3.4.** Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Wir behalten uns das Recht vor, Mahngebühren mit der folgenden Staffelung in Höhe von 2,50 €, 5 € und 15 € für die 1. bis 3. Zahlungserinnerung zusätzlich in Rechnung zu stellen. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Unser Anspruch für weitergehende Verzugsschäden sowie auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) bleibt von dieser Pauschale unberührt. Falls die fällige Rechnung nach der 3. Zahlungserinnerung nicht vollständig bezahlt sein sollte, erfolgt der Forderungseinzug durch ein Inkassounternehmen. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.
- 3.5.** Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die gesetzlichen Gegenrechte des von dieser AVB unberührt.

4. Lieferfristen und Liefertermine / Verzug

- 4.1.** Die Lieferfrist wird individuell vereinbart. Vorgaben des Auftraggebers müssen auf der Bestellung vermerkt werden. Der Auftragnehmer hat das Recht, dieser Frist innerhalb von 7 Werktagen unter Angabe eines Ersatztermins zu widersprechen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, erfolgt die fristgerechte Lieferung.
- 4.2.** Sofern der Auftragnehmer verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung, verspätete Lieferung des Vorlieferanten), wird der Auftraggeber hierüber unverzüglich informiert und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitgeteilt. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der Auftragnehmer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird unverzüglich erstattet.
- 4.3.** Lieferfristen beginnen ab dem Ausstellungsdatum der durch den Auftragnehmer ausgestellten Auftragsbestätigung zu laufen.
- 4.4.** Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk (EXW) maßgeblich.
- 4.5.** In Fällen höherer Gewalt verlängern sich Lieferfristen bzw. verschieben sich Liefertermine um den Zeitraum des Vorliegens des die höhere Gewalt darstellenden Ereignisses. Als höhere Gewalt im Sinne dieser AVB gelten sämtliche von keiner Partei verschuldeten, unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignisse wie insbesondere jedoch nicht abschließend Arbeitskämpfe in eigenen und fremden Betrieben, unverschuldete Transportverzögerungen und unverschuldeter Maschinenbruch sowie hoheitliche Maßnahmen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Käufer unverzüglich das höhere Gewalt darstellende Ereignis anzuzeigen. Auch bei längerem Andauern des vorgenannten Ereignisses ist der Käufer erst sechs Wochen nach Eintritt des Ereignisses berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.6.** Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Gerät der Auftragnehmer in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware.

5. Eigentumsvorbehalt:

- 5.1.** Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an den Waren bis zur vollständigen Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen sowie bedingten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber (gesicherte Forderungen) vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist

6. Versand und Verpackung / Annahmeverzug / Gefahrübergang:

- 6.1.** Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Soweit handelsüblich, liefert der Auftragnehmer die Ware verpackt und gegen Rost geschützt; die Kosten trägt der Käufer. Verpackung, Schutz- und Transporthilfsmittel

werden nicht zurückgenommen. Eine über den Transportzweck hinausgehende Verpackung oder ein sonstiger besonderer Schutz, insbesondere jedoch nicht abschließend für eine längerfristige Aufbewahrung oder Lagerung, bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung

- 6.2.** Die Lieferung der Ware kann nach Wahl des Auftragnehmers durch den eigenen Lieferservice des Unternehmens erfolgen. Dieser Dienst erfolgt innerhalb der bisher bestehenden Touren des Lieferservice, maximal jedoch 50km vom Hauptsitz des Verkäufers entfernt, kostenlos für den Auftraggeber. Dennoch behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, nach vorheriger Mitteilung eine angemessene Gebühr in Rechnung zu stellen.
- 6.3.** Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- 6.4.** Falls die Ware zur Instandsetzung beim Kunden durch den Auftragnehmer abgeholt wird, ist die Ware in einer handelsüblichen und ordnungsgemäßen Transportverpackung bereitzustellen. Für jegliche Schäden an der Verpackung ist der Auftragnehmer nicht verantwortlich, es sei denn, ihm ist ein Verschulden nachzuweisen. Transportschäden durch nicht ordnungsgemäße Verpackung der Ware gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer das Recht, die Verpackung im Notfall auszutauschen. Auch in diesem Fall ist der Auftragnehmer nicht für daraus entstandene Schäden an der Verpackung sowie an der Ware verantwortlich.

7. Sonderanfertigungen und Überarbeitungen

- 7.1.** Sonderanfertigungen von Werkzeugen („Sonderanfertigungen“) erfolgen nur im Auftrag und auf Basis der erstellten oder freigegebenen Zeichnungen des Auftragnehmers.
- 7.2.** Diese Sonderanfertigungen sind von der Rücknahme ausgeschlossen.
- 7.3.** Notwendige Anpassungen oder Überarbeitung der Sonderanfertigungen, die nicht auf ein Verschulden des Auftragnehmers beruhen, müssen gesondert beauftragt werden und erfolgen auf Kosten des Auftragnehmers.

8. Gewährleistung:

- 8.1.** Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Ware im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs von der vereinbarten Spezifikation mehr als nur unerheblich abweicht; die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur dann und insoweit übernommen, als dies von Auftragnehmer schriftlich zugesagt worden ist; im Übrigen liegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko beim Käufer/ Auftraggeber. Eine Haftung für Sachmangel ist neben den im Gesetz genannten Ausschlussgründen auch dann ausgeschlossen, wenn die Abweichung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit auf einer unsachgemäßen Behandlung der Ware durch den Käufer beruht.
- 8.2.** Vertraglich vereinbarte Spezifikationen und ein etwaiger ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

Material für Herstellung von Werkzeugen wird immer mit dem Kunden vereinbart oder das übliche Material für den Verwendungszweck wird gewählt (hier: Erfahrungswert von Auftragnehmer, bei längeren Kunden Erfahrungswert!!)

- 8.3.** Der Käufer hat empfangene Ware nach Ablieferung unverzüglich auf Sachmängel zu untersuchen und bei Anwendung branchenüblicher Sorgfalt erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablieferung; zu rügen. Bei auch bei Anwendung branchenüblicher Sorgfalt nicht erkennbaren Mängeln (versteckten Mängeln) läuft die Untersuchungs- und Rügefrist ab dem Zeitpunkt, an dem der Mangel erkennbar war.
- 8.4.** Der Käufer ist verpflichtet, Auftragnehmer ab Erteilung der Mängelrüge unverzüglich Gelegenheit zur Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben. Auf Verlangen ist die betreffende Ware oder eine Probe derselben Auftragnehmer auf Auftragnehmers Kosten zuzusenden. Bei schuldhaft unberechtigter Mängelrüge ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Käufer die Erstattung sämtlicher dadurch verursachter Schäden zu verlangen. Der Umfang des zu ersetzenden Schadens umfasst insbesondere jedoch nicht abschließend die Erstattung sämtlicher interner wie externer Prüfungskosten, Versandkosten sowie interner und externer Kosten der Rechtsverteidigung.

9. Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkung:

- 9.1.** Der Auftragnehmer haftet dem Käufer auf Schadensersatz wegen mangelhafter Lieferung oder Erfüllung sowie der Verletzung sonstiger Vertragspflichten (wie insbesondere vertraglicher Nebenpflichten oder vorvertraglicher Pflichten) und Delikt vorbehaltlich der in Satz 4 getroffenen Einschränkungen lediglich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für eventuelle Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung. Auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzung (§280 BGB) haftet Auftragnehmer nur bei nachgewiesenem Verschulden. Vorgenannte Haftungsbeschränkungen gelten jedoch nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Darüber hinaus bleiben Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- 9.2.** Die Haftung Auftragnehmers wegen Verzugs richtet sich ausschließlich nach der in Ziffer 4 getroffenen Regelung. Passt der Verweis?

10. Verjährung:

- 10.1.** Abweichend von § 438 Abs 1 Nr 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Lieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 10.2.** Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Die Verjährungsfrist für sonstige Ansprüche beträgt vorbehaltlich der in §199 BGB geregelten Höchstgrenzen zwei Jahre ab Kenntnis des Käufers von den den Anspruch begründenden Umständen. Eventuelle Ansprüche aus Produkthaftung verjähren jedoch nach den gesetzlichen Regeln.

11. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand:

- 11.1.** Dieser Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.2.** Für durch den Käufer angestregte Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Landgericht Paderborn ausschließlich zuständig. Auftragnehmer ist berechtigt, Rechtsstreitigkeiten gegen den Käufer sowohl and dem in Satz 1 genannten Gerichtsstand als auch an einem sonstigen nach gesetzlichen Regelungen zuständigen Gericht zu führen.